



Gemeinde Barleben
Bürgermeister Herr Keindorff
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

ED	UB	BS	HA	BB	GV	DBV	DBS	DBL	DBR
X		Ø							
Gemeinde Barleben						Datum: 24. Sep. 2010			
RU	ZK	SA	ALB	ZB	ZK	AM	AM	AM	AM
X	X	X		X					

F 119

für ALB 10110

Der Landrat

Dezernat II
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom
08.2010
Mein Zeichen / Nachricht vom
II 15 1 00 21 01

Datum
22.09.2010

Sachbearbeiterin
Frau Simon

Haus / Raum
307

Telefon / Telefax
03904 7240-1208
03904 7240-51254

E-Mail
Kommunalaufsicht@boerdekreis.de

Hausanschrift
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

Postanschrift
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale
03904 7240-0

Zentrales Fax
03904 49008

Internet
www.boerdekreis.de

E-Mail
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:

Di	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr	08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Zahlverbindungen
Kreissparkasse Börde
BLZ 810 550 00
Konto 3 003 003 002
BIC NOLADE21HDL
IBAN DE30 8105 5000 300 300 3002

Deutsche Kreditbank
BLZ 120 300 00
Konto 763 763
BIC BYLADEM1001
IBAN DE19 1203 0000 0000 7637 63

Zulässigkeit der Gewährung gemeindlicher Fördermittel zum Zwecke der Sanierung von Kirchengemeinden

Sehr geehrter Herr Keindorff,

die Gemeinde Barleben beabsichtigt, im Rahmen der ihr zustehenden kommunalen Selbstverwaltung und aufgrund ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit dem Kirchenbauförderverein auf der Grundlage der für gemeinnützige Vereine geltenden Investitionsförderrichtlinie der Gemeinde Barleben einen Investitionszuschuss in Höhe von 295.000 € zu bewilligen.

Agrund der Äußerung von Bedenken hinsichtlich der Bewilligung auf der Grundlage der Investitionsförderrichtlinie in der Vorberatung des Hauptausschusses am 19.08.2010 bitten Sie mich diesbezüglich um meine Rechtsauffassung. Ein Prüfergebnis Ihrer eigenen rechtlichen Prüfung und eine Darstellung Ihrer Rechtsauffassung haben Sie in Ihrem Schreiben nicht dargelegt.

Ich bitte hiermit um Vorlage Ihres Prüfergebnisses, bevor ich mich abschließend äußern kann.

Im Rahmen meiner kommunalaufsichtlichen Beratungspflicht gebe ich daher vorab Folgendes zu bedenken:

Die Gemeinde Barleben hat in ihrer Hauptsatzung vom 01.07.2004 in der Fassung vom 09.03.2005 die Aufgabe der Förderungen der örtlichen Vereine sowie die Gewährung von Zuschüssen für Vereine, Verbände, Kirchen und sonstige Organisationen den Ortschaftsräten Barleben, Ebendorf und Meitzendorf übertragen (§13 Abs. 1 Nr. 4 und 9). Nach § 6 der derzeitigen Hauptsatzung bildet der Ortschaftsrat Barleben als beschließender Ausschuss den Vergabeausschuss. Dieser entscheidet über die Förderung von Vereinen nach den Förderrichtlinien der Gemeinde Barleben. Eine Differenzierung nach der Form der Zuwendung bzw. nach dem Verwendungszweck, wie Projekte, Investitionen etc. wurde nicht vorgenommen.

Der Gemeinderat entscheidet lediglich über den im Haushaltsplan festgelegten finanziellen Rahmen.

Hinsichtlich der Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine oder andere Personen enthält die Gemeindeordnung jedoch keine übertragbare Zuständigkeitsregelung für den Gemeinderat. Daraus schlussfolgernd ist der Gemeinderat nach § 44 Abs. 2 GO LSA zuständig.

Diese Zuständigkeit kann der Gemeinderat grundsätzlich an andere Gremien (beschließende Ausschüsse und Ortschaftsrat) übertragen, wenn nicht das Gesetz die Angelegenheit dem Bürgermeister zugewiesen hat. Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 GO LSA erledigt der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung.

Der Gemeinderat Barleben hat, um bei der Bewilligung von Zuwendungen nach gleichen Grundsätzen zu verfahren, Zuwendungs- bzw. Förderrichtlinien beschlossen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Richtlinien, die vom Gemeinderat beschlossen und deren Umsetzung Aufgabe des Bürgermeisters, mithin Aufgabe der Verwaltung ist, dürfte die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, denen zumindest keine grundsätzliche Bedeutung beizumessen ist, in die Kompetenz des Bürgermeisters fallen.

Bezogen auf den Antrag des Kirchenbauvereines ist aufgrund der Höhe des finanziellen Rahmens sowie auch aufgrund der besonderen Bedeutung m. E. die Entscheidung des Gemeinderates nach § 44 Abs. 2 GO LSA gefordert

Dies vorangestellt enthält die Richtlinie zur Investitionsförderung jedoch bestimmte Voraussetzungen, die durch den Antragsteller erfüllt sein müssen. So auch im vorliegenden Fall des Kirchenbauvereines, der, so wie unter Nr. 5 der Richtlinie vorgegeben, Eigentümer der zu fördernden Einrichtung sein muss. Diese Voraussetzung erfüllt der Kirchenbauverein nicht, da der zwischen dem Kirchenbauverein und dem Gemeindekirchenrat abgeschlossene Überlassungsvertrag kein Eigentumsrecht am Kirchengebäude begründet.

Insofern halte ich die Bedenken, die Sie in Ihrem Schreiben unter den Punkten 1. bis 4. aufgeführt haben, für gerechtfertigt.

Die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen i. V. m. § 6 Buchst. b) der Hauptsatzung beziehen sich jedoch nur auf die Förderung von Vereinen. Mithin gilt diese Richtlinie, die im Übrigen nur interne Bindungswirkung hat, nicht für Verbände, Kirchen und sonstige Organisationen.

Ich rege hiermit an, auch die Möglichkeit der direkten Förderung der Kirchengemeinde zu prüfen.

Bitte teilen Sie mir in Ihrem Bericht mit, wie in der Gemeinde Barleben die Fördermittelvergabe und -Abrechnung geregelt wird (Vertrag, Bescheid, Verwendungsnachweis).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Wendt
SGLn